

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0034/21 – Fraktion Gartenpartei/ Tierschutzallianz Stadtrat Guderjahn

Bezeichnung

Schönebecker Straße - Dorotheenstraße

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

23.03.2021

Stadtamt

Amt 66

Stellungnahme-Nr.

S0081/21

Datum

11.03.2021

Am 18.02.2021 wurde im Stadtrat folgende Anfrage gestellt:

*1. Wurden vor dem grundhaften Ausbau der Straße dort keine neuen Leitungen verlegt, oder wurde der Bedarf falsch geplant?*

Die Schönebecker Straße (Engpass) wurde in den Jahren 2007/2008 und die Dorotheenstraße in den Jahren 2013/2014 im Rahmen des „Sanierungsgebietes Buckau“ von der Baubekon grundhaft ausgebaut. Grundsätzlich finden bei grundhaften Straßenbauvorhaben Koordinierungsabstimmungen mit allen beteiligten Medienträgern statt. Dabei wird entschieden, inwieweit ein Sanierungs- bzw. Erneuerungsbedarf besteht. Beim Ausbau der Dorotheenstraße (2014) wurde im Vorfeld die Gas- und Trinkwasserleitung neu verlegt. Der daraus notwendige Anschluss der Gasleitung in der Schönebecker Straße erfolgte dann zwischen Dorotheenstraße und Gärtnerstraße. In diesem Bereich ergab sich ein Erneuerungsbedarf einer Haltung der 1965 errichteten Gasleitung.

*2. Ist der jetzige Zustand des Straßenbelages endgültig, oder wird die Straße noch in den Zustand wie vor Verlegung der Gasleitungen gebracht?*

Der jetzige Zustand existiert seit 2013 und ist technisch einwandfrei und verkehrssicher. Aktuell besteht keine sachliche Notwendigkeit, Änderungen im Straßenbelag vorzunehmen. Die Farbunterschiede beeinflussen zwar das ästhetische Bild des Fahrbahnbelages, eine nachträgliche Korrektur ist wirtschaftlich nicht zu vertreten.

*3. Aus welchem Grund wurde der Straßenbelag nach Verlegung der Gasleitungen nicht an den Zustand des weiteren Straßenverlaufes (Schönebecker Straße, Engpass) mit weißen Steinen im Straßenbelag angepasst?*

Bezüglich der Wiederherstellung der Oberfläche durch die von SWM beauftragte Baufirma bei der Baumaßnahme im Jahr 2013 gab es eine Mängelanzeige des Straßenbaulastträgers da bei Schließung der Aufgrabung ein Gussasphalt ohne Aufheller verwendet wurde. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde nachträglich nicht auf einen Neueinbau einer Asphaltdecke mit Aufheller bestanden aber in Abstimmung mit SWM und TBA nochmals auf eine verstärkte Beachtung der Umsetzung der ZTV A-StB 12 ("Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen") hingewiesen, die bei Wiederherstellung einer Asphalt-schicht die Anpassung an die vorhandene Asphaltdeckschicht vorschreibt.

Dr. Scheidemann